

## **Satzung der Stiftung Privates Gymnasium Esslingen nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.02.2022**

### **Präambel**

Die Stiftung führt die im Jahr 2007 gegründete und seit 2009 vom „Trägerverein Privates Gymnasium Esslingen e.V.“ fortgeführte Schule für Schülerinnen und Schüler mit AD(H)S fort. Um die Existenz der Schule und die von ihr verfolgte Zielsetzung nachhaltig zu sichern, ist sie in die Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung überführt worden.

Zweck der Stiftung ist es, insbesondere durch den Betrieb des Privaten Gymnasium Esslingen vorzugsweise Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S eine qualifizierte Bildung und Erziehung zu vermitteln.

### **§1 Name, Rechtsform und Sitz**

1.1. Die Stiftung führt den Namen

*Stiftung Privates Gymnasium Esslingen*

1.2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Esslingen.

1

---

### **§ 2 Stiftungszweck**

- 2.1. Zweck der Stiftung ist der Betrieb einer staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft. Sie übernimmt die Trägerschaft vom Trägerverein Privates Gymnasium Esslingen e.V.
- 2.2. In Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus Forschung und Lehre sollen geeignete Unterrichtskonzepte für Schülerinnen und Schüler mit AD(H)S weiterentwickelt und deren Wirksamkeit und praktische Umsetzbarkeit erprobt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen einem größeren Kreis von Bildungseinrichtungen auch im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Die Schule will vorzugsweise Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S eine qualifizierte Bildung und Erziehung vermitteln.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Inhaber von Ämtern der Stiftung sind, soweit sie nicht hauptamtlich bei der Stiftung angestellt sind, ehrenamtlich tätig; ihre Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.
- 3.6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

#### **§ 4 Grundstockvermögen; Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- 4.1. Das Grundstockvermögen bei Gründung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Zustiftungen des Stifters oder von Dritten wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
- 4.2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern dies wirtschaftlich zweckmäßig ist und der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- 4.3. Die für die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung benötigten Mittel werden durch die Erträge aus dem Grundstockvermögen, Beiträge der Eltern (Schulgelder), Fremdfinanzierung (z.B. Darlehen), Zuwendungen öffentlicher und sonstiger Stellen sowie durch Spenden aufgebracht.
- 4.4. Die Stiftung ist nicht darauf bedacht, wirtschaftliche Gewinne zu erzielen.
- 4.5. Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen, damit gegenüber den Organen der Stiftung, behördlichen Stellen, Darlehensgebern und Spendern jederzeit Rechnung gelegt werden kann.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

#### **§ 6 Stiftungsvorstand – Aufgaben, Vertretung, Vergütung**

- 6.1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats. Die sich aus der Grundordnung ergebenden Zuständigkeiten der Organe der Schule bleiben unberührt. Die Organe der Schule sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft zu erteilen und ihn von sich aus jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.
- 6.2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 6.3. Angemessene Auslagen der Mitglieder des Stiftungsvorstands werden erstattet. Werden Mitglieder des Vorstands aufgrund Beschlusses des Stiftungsrates entgeltlich tätig, sind Art und Umfang der Leistungen und die Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich niederzulegen.

## **§ 7 Stiftungsvorstand – Berufung, innere Ordnung**

- 7.1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin. Der Vorstand kann auf Wunsch des/der Vorstandsvorsitzenden mit Zustimmung des Stiftungsrats vorübergehend oder auf Dauer um ein Mitglied erweitert werden. Das Amt des Vorstands kann nur von natürlichen Personen übernommen werden.
- 7.2. Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Den ersten Vorstandsvorsitzenden/die erste Vorstandsvorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin bestimmt der Stifter.
- 7.3. Der Stiftungsrat kann die Berufung zum Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Der Widerruf bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Vor der Abstimmung muss dem Vorstand die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.
- 7.4. Der Vorstand tritt bei Bedarf sowie stets dann zusammen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Sitzungen des Vorstands können gemeinsam mit dem/der Stiftungsratsvorsitzenden abgehalten werden. Der Vorstand fasst Beschlüsse einvernehmlich. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch telefonisch, online oder in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Kann der Vorstand sich über eine Angelegenheit nicht einigen, legt er diese dem Stiftungsrat zur verbindlichen Entscheidung vor.

## **§ 8 Stiftungsrat – Aufgaben, Vertretung, Vergütung**

- 8.1. Der Stiftungsrat berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe kann der Stiftungsrat sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung und der Schule unterrichten, alle Bücher, Unterlagen und Dateien einsehen und die Kassenführung selbst oder durch Dritte überprüfen. Mitglieder des Vorstands nehmen auf Verlangen des Stiftungsrats an Sitzungen des Stiftungsrats oder seiner Ausschüsse teil.
- 8.2. Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
  - a) die Festlegung von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - b) die Bestellung und Abberufung sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse des Stiftungsvorstands;
  - c) gegebenenfalls die Entscheidung über die Bestellung der Abschlussprüfer;
  - d) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung;
  - e) die Beschlussfassung über die zu führenden Schularten, über die Größe der Schule, über eine wesentliche Einschränkung oder Erweiterung derselben, über ihre vorübergehende oder endgültige Schließung sowie über den Standort und die Aufnahme des Unterrichtsbetriebs;
  - f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands;
  - g) die Zustimmung zur Entlassung von Lehrkräften sowie von sonstigen Mitarbeitern der Stiftung;

- h) die Festlegung der Anzahl der Planstellen für die sonstigen Mitarbeiter der Stiftung;
  - i) das Vergütungssystem für die Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter der Stiftung;
  - j) die Zustimmung zum Haushaltsplan und zum Jahresabschluss der Stiftung;
  - k) die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Übernahme von Bürgschaften; das Gleiche gilt für den Abschluss von Mietverträgen über Grundstücke, die Tötigung von Investitionen sowie die Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit die vom Stiftungsrat generell oder im Einzelfall festgesetzten Grenzen überschritten werden.
- 8.3. Bei Verträgen, die zwischen einem Mitglied des Stiftungsvorstands und der Stiftung selbst geschlossen werden, ist der/die Vorsitzende des Stiftungsrats zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- 8.4. Der Stiftungsrat kann sich die Zustimmung zu weiteren Geschäften des Stiftungsvorstands generell oder im Einzelfall vorbehalten.

### **§ 9 Stiftungsrat – Berufung, innere Ordnung**

- 9.1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Vertreter/der Vertreterin der Schulleitung, dem Vertreter/der Vertreterin des psychologisch-pädagogischen Teams sowie einem/einer aus der Lehrerschaft der Schule gewählten Vertreter:in, dem/der Elternbeiratsvorsitzenden und einem weiteren vom Elternbeirat aus seiner Mitte gewählten Mitglied sowie bis zu sechs weiteren berufenen Mitgliedern („Weitere Mitglieder“). Die Anzahl der Weiteren Mitglieder kann durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder des Stiftungsrates auf bis zu zehn Personen erhöht werden.
- Die ersten Weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Vertreter/der Vertreterin der Schulleitung, dem Vertreter/der Vertreterin des psychologisch-pädagogischen Teams, dem/der Lehrervertreter:in, dem/der Elternbeiratsvorsitzenden und dem weiteren vom Elternbeirat gewählten Mitglied ernannt. Die Nachfolger für ausscheidende Weitere Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Mitgliedern des Stiftungsrats durch Mehrheitsentscheidung gewählt (Kooptation).
- 9.2. Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Der Stiftungsrat kann die Wahl zum/zur Vorsitzenden jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Vor der Abstimmung muss dem/der Vorsitzenden die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.
- 9.3. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats beruft den Stiftungsrat mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so führt den Vorsitz das lebensälteste oder ein anderes vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats oder der/die Vorsitzende des Stiftungsrats es verlangen.
- 9.4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Mitglieder, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder als Vertreter beteiligt

sind, können nicht abstimmen. Die Teilnahme an Sitzungen kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats per Videokonferenz erfolgen.

- 9.5. Beschlüsse des Stiftungsrats können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn dies der/die Vorsitzende des Stiftungsrats anordnet und nicht mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.
- 9.6. Zu Beschlüssen, die eine Änderung dieser Satzung, die Auflösung der Stiftung, die Art und Größe der Schule oder eine vorübergehende oder endgültige Schließung der Schule zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- 9.7. Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden, die fachkundige Personen zur Beratung beiziehen können. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse des Stiftungsrats vor.
- 9.8. Beschlüsse des Stiftungsrats sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Verfügung gestellt werden muss.

## **§ 10 Gemeinsame Beratung und Beschlussfassung**

Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können gemeinsam beraten, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied oder mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats diesem Verfahren widersprechen. Die Leitung gemeinsamer Sitzungen obliegt dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats.

## **§ 11 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

- 11.1. Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.
- 11.2. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand im ersten Halbjahr des folgenden Rechnungsjahres nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat zur Feststellung zuzuleiten.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- 12.1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Stiftungsrats wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse geboten ist. Sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist und die in Satz 3 der Präambel genannten Grundsätze gewahrt sind. Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Es gelten die Bestimmungen von §6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.
- 12.2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Eine Anpassung des Stiftungszwecks bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Es gelten die Bestimmungen von §6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

- 12.3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- 12.4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks an eine als steuerbegünstigt anerkannte andere Stiftung, Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Verwendung für Bildung.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte diese Stiftungssatzung eine Lücke enthalten, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. an die Stelle der Lücke soll eine Regelung treten, die dem Stifterwillen und der Beachtung des Stiftungszwecks am nächsten kommt.

Esslingen, den 24.02.2022